

Labelschulen

Swiss Olympic

Richtlinien für die Vergabe von Swiss Olympic Qualitätslabels an Bildungsinstitutionen mit einem spezifischen Sportfördermodell

Gültig ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Übersicht Anforderungen für die (Re-) Zertifizierung von Swiss Olympic Labelschulen.....	3
2.1	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	4
3	Label «Swiss Olympic Partner School».....	5
3.1	Grundanforderungen.....	5
3.2	Schulische Anforderungen.....	5
3.2.1	<i>Schulmodell</i>	5
3.2.2	<i>Reduzierte Studentafel</i>	5
3.2.3	<i>Flexibilität</i>	5
3.2.4	<i>Angebot von Nachführ- und Stützunterricht</i>	6
3.2.5	<i>Standortgespräche</i>	6
3.2.6	<i>Integration weiterer Themen</i>	6
3.3	Personelle Anforderungen.....	6
3.3.1	<i>Anstellung Koordinationsperson</i>	6
3.4	Zusammenarbeit mit Sport-Partnern.....	7
3.5	Formale Anforderungen.....	7
3.5.1	<i>Anzahl und Anteil geförderte Athlet*innen</i>	7
3.5.2	<i>Aufnahmekriterien</i>	8
3.5.3	<i>Ausschluss aus dem Sportförderprogramm</i>	9
3.6	Schulverbund.....	9
3.6.1	<i>Anzahl geförderte Athlet*innen</i>	9
3.6.2	<i>Ansprech- und Koordinationsperson</i>	9
4	Swiss Olympic Sport School.....	9
4.1	Grundanforderungen.....	10
4.2	Schulische Anforderungen.....	10
4.2.1	<i>Schulmodell</i>	10
4.3	Personelle Anforderungen.....	10
4.3.1	<i>Trainer*innen</i>	10
4.3.2	<i>Pädagogische Betreuung Internat</i>	10
4.4	Zusammenarbeit mit Sport-Partnern.....	10
4.5	Formale Anforderungen.....	10
4.5.1	<i>Anzahl und Anteil geförderte Athlet*innen</i>	10
5	Weitere Punkte.....	11
5.1	Finanzielle Beiträge an «Swiss Olympic Partner Schools».....	11
5.2	Finanzielle Beiträge an «Swiss Olympic Sport Schools».....	11
6	Prozess der (Re-) Zertifizierung.....	11
6.1	Zertifizierung.....	11
6.1.1	<i>Ablauf Zertifizierung</i>	11
6.2	Re-Zertifizierung.....	12
6.2.1	<i>Ablauf Re-Zertifizierung</i>	12
6.3	Gültigkeit.....	12
6.4	Nutzungsbestimmungen.....	13
7	Qualitätssicherung.....	13
7.1	Qualitätskontrolle.....	13
8	Inkrafttreten.....	14

1 Einleitung

In der nachhaltigen Entwicklung von (Nachwuchs-) Athlet*innen ist die Kombination von Sport und Schule bzw. Sport und Ausbildung zentral. Eine gut funktionierende Partnerschaft zwischen Bildung und Sport ist die Basis im Nachwuchsleistungssport wie auch für spätere Spitzenleistungen. Swiss Olympic setzt sich intensiv für die Verbindung einer strukturierten Talentförderung (gemäss Nachwuchsförderkonzept) mit einer potenzialgerechten schulischen Ausbildung sowie der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der (Nachwuchs-) Athlet*innen ein.

Ein Netzwerk mit qualitativ hochwertigen Bildungsinstitutionen mit spezifischen Sportfördermodellen unterstützt diese zielgerichtete Förderung. Swiss Olympic hat zu diesem Zweck im Jahre 2004 die beiden Labels «Swiss Olympic Sport School» und «Swiss Olympic Partner School» für die Sekundarstufe I und II geschaffen.

Die vorliegenden Richtlinien zeigen die Anforderungen auf, welche von Swiss Olympic an eine Schule gestellt werden, um mit dem Label «Swiss Olympic Partner School» beziehungsweise «Swiss Olympic Sport School» ausgezeichnet zu werden.

2 Übersicht Anforderungen für die (Re-) Zertifizierung von Swiss Olympic Label-schulen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Anforderungen inkl. Verweis, in welchem Kapitel detaillierte Informationen zu finden sind.

Anforderungen		Swiss Olympic Partner School	Info	Swiss Olympic Sport School	Info
Grundanforderungen	Kantonal anerkannte Bildungsinstitution	X	3.1	X	3.1
	Einbettung der Schule in das kantonale (Leistungs-) Sportkonzept	X	3.1	X	3.1
	Mindestens zwei Profilsportarten definiert			X	4.1
	Offiziell anerkanntes Leistungszentrum in den Profilsportarten			X	4.1
	Betreutes Internat			X	4.1
Schulische Anforderungen	Ausbildung erfolgt in Sportklassen			X	4.2.1
	Ausbildung kann in Sport- oder Regelklassen erfolgen	X	3.2.1		
	Reduzierte Stundentafel mit max. 25 Unterrichtslektionen/Woche	X	3.2.2	X	3.2.2
	Zeit- und ortsunabhängige Lernangebote, hohe Flexibilität in Unterrichtsmodellen	X	3.2.3	X	3.2.3
	Angebote von Nachführ- und Stützunterricht	X	3.2.4	X	3.2.4
	Regelmässige Standortgespräche	X	3.2.5	X	3.2.5

	Integration und Vermittlung weiterer Themen wie ethische Kernthemen, Sucht- und Dopingprävention, Laufbahnplanung, Persönlichkeitsentwicklung, Lebenskompetenzen	X	3.2.6	X	3.2.6
Personelle Anforderungen	Koordinationsperson mit Entlastung/Entschädigung	X	3.3.1	X	3.3.1
	Anstellung von qualifizierten Trainer*innen in den Profilsportarten			X	4.3.1
	Pädagogische Betreuung Internat			X	4.3.2
Sport-Partner	Schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarungen und regelmässiger Austausch mit Sport-Partnern	X	3.4	X	4.4
Formale Anforderungen	Anzahl Swiss Olympic (Talent) Card Holder pro Schuljahr		3.5.1		3.5.1
	Sek I	10		10	
	Sek II, Vollzeitangebote	8		8	
	Sek II, Kaufmännische Schulen	6		6	
	Sek II, Berufsfachschulen	4		4	
	Minimaler prozentualer Anteil an Swiss Olympic (Talent) Card Holdern	50%	3.5.1	75%	4.5.1
Aufnahmekriterium Anzahl Trainingsstunden pro Woche (Montag-Sonntag)	10	3.5.2	10	3.5.2	
Schulverbund	Anzahl Swiss Olympic (Talent) Card Holder pro Schuljahr	X	3.6.1		
	Zentrale Ansprechperson plus lokale Koordinationspersonen mit Entlastung/Entschädigung	X	3.6.2		

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Athlet*innen, die in einer von Swiss Olympic als förderwürdig anerkannten und eingestuft Sportart mit genehmigtem Leistungssport-Förderkonzept aktiv sind, erhalten aufgrund der Selektion mittels [PISTE](#) bzw. auf Antrag des jeweiligen Sportverbandes eine Swiss Olympic Talent Card (SOTC) Lokal, Regional oder National bzw. eine Swiss Olympic Card (SOC) Elite, Bronze, Silber oder Gold. Die Card-Vergabe der verschiedenen Swiss Olympic Card-Kategorien ist in den [Ausführungsbestimmungen](#) zu den [Richtlinien Swiss Olympic Card](#) geregelt. Die SOTC und SOC sind jeweils ein Jahr gültig und werden ausschliesslich in digitaler Form abgegeben.

Am System der Swiss Olympic (Talent-) Cards für Athlet*innen orientieren sich diverse Partner, die auf dem Athlet*innenweg eine Rolle spielen. Die gemeinsame Förderung der Athlet*innen steht dabei im Zentrum. Die Cards zeigen Gemeinden, Kantonen, Schulen und weiteren Partner*innen auf, welche Athlet*innen in den Verbandsförderprogrammen erfasst sind und gezielt unterstützt werden sollen.

Die [sportartspezifischen Athlet*innenwege](#) der Sportverbände enthalten verbindliche Informationen darüber, wann aus Sicht des Sportverbandes eine Schullösung angezeigt und notwendig wird.

3 Label «Swiss Olympic Partner School»

Das Label «Swiss Olympic Partner School» können Bildungsinstitutionen beantragen, die mit einem flexiblen und koordinierten Schulangebot sowie einem Leistungssportfreundlichen Umfeld sicherstellen, dass Athlet*innen sowohl ihre schulischen Leistungsziele erreichen als auch über genügend zeitliche Ressourcen für ein gezieltes Leistungstraining verfügen.

Folgende Anforderungen müssen zur Erlangung des Labels «Swiss Olympic Partner School» erfüllt sein.

3.1 Grundanforderungen

Schulen können nur ausgezeichnet werden, wenn sie vom Kanton als Bildungsinstitution anerkannt sind. Die «Swiss Olympic Partner School» hat Gespräche mit dem Kanton geführt und die Einbettung in das kantonale Leistungssportkonzept wurde geklärt. Es ist anzustreben, dass die «Swiss Olympic Partner School» in das Leistungssport-Konzept eines Kantons oder mehrerer Kantone eingebunden ist.

3.2 Schulische Anforderungen

3.2.1 Schulmodell

Die schulische Ausbildung der Athlet*innen kann sowohl in Sport- als auch in Regelklassen erfolgen.

3.2.2 Reduzierte Stundentafel

Mit einer reduzierten Stundentafel von max. 25 Lektionen/Woche wird der hohen zeitlichen Belastung der Athlet*innen Rechnung getragen. Für Athlet*innen in Regelklassen sind individuelle Reduktionen zur Erreichung der max. 25 Lektionen/Woche zu suchen.

Bildungsinstitutionen, welche den Richtwert von max. 25 Lektionen/Woche nicht erfüllen, müssen aufzeigen, welche Massnahmen getroffen wurden, um die Stundentafel zu reduzieren und den Richtwert zu erreichen (Prinzip «comply or explain»).

Erläuterung

*Rückmeldungen der Schulen, Verbände und Kantone haben gezeigt, dass eine Aufweichung des Kriteriums nicht im Sinne der Athlet*innen wäre, und dazu führen könnte, dass Kantone dies als Anlass nehmen, keine weiteren Reduktionen zu genehmigen.*

3.2.3 Flexibilität

«Swiss Olympic Partner Schools» bieten technische wie methodische Möglichkeiten an, um Athlet*innen auch während sportbedingten Abwesenheiten orts- und zeitunabhängig schulisch zu begleiten.

Die «Swiss Olympic Partner School» zeichnet sich durch eine ausserordentlich hohe Flexibilität in den Unterrichtsmodellen aus. Dies kann durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Möglichkeit zur Verlängerung der regulären Schulzeit (Sek II)
- Verschieben, Vor- oder Nachholen von Leistungsnachweisen
- Aufteilen und/oder Verschieben von Abschlussprüfungen
- Flexibler Stundenplan mit Reduktion der Stundenzahl durch allfällige Dispensationen
- Möglichkeit für individuelle Entlastungsmassnahmen in Absprache mit den Athlet*innen

Erläuterung

*Die Digitalisierung, die Covid-Pandemie sowie die hohen Reisezeiten von Athlet*innen förderten und fordern das Angebot von orts- und zeitunabhängigem Lernen. Dies wird von den Schulen als zeitgemäss angeschaut, jedoch zeigen sich auch Zweifel bzgl. der konkreten Ausgestaltung, Rechtfertigung gegenüber anderen Schüler*innen und Umsetzbarkeit.*

3.2.4 Angebot von Nachführ- und Stützunterricht

Die «Swiss Olympic Partner School» bietet angemessenen Nachführ- und Stützunterricht für Athlet*innen an, welche Teile des Unterrichts verpassen. Dieser Unterricht wird durch Mitglieder des Lehrkörpers erteilt.

3.2.5 Standortgespräche

Zwischen Athlet*in und der «Swiss Olympic Partner School» (Sek 1 inkl. Erziehungsberechtigten) finden regelmässig Standortgespräche statt, um die Gesamtbelastung einzuschätzen und zu steuern (mind. 1x pro Jahr). Nach Möglichkeit finden diese Standortgespräche mit allen beteiligten Partnern (Athlet*in, Erziehungsberechtigte, Sport-Partner und Schule) statt.

Erläuterung

Die Wichtigkeit und der Nutzen von regelmässigen Standortgesprächen werden mehrheitlich gesehen, doch sowohl Schulen als auch die Verbände empfinden den Aufwand als zu gross, alle Partner gleichzeitig an einen Tisch zu kriegen, gerade wenn keine offensichtlichen Probleme bestehen. Es wurde eine Unterteilung nach Schulstufen gefordert.

*Die Standortgesprächen mit Anwesenheit der Sport-Partner ermöglichen es, in diesem Rahmen zu klären, wer für die Steuerung der Gesamtbelastung der Athlet*innen verantwortlich ist.*

3.2.6 Integration weiterer Themen

Die «Swiss Olympic Partner School» verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity die Grundlagen des Ethik-Statuts im Sport sowie die olympischen Werte zur Entwicklung der Lebenskompetenzen und Verhaltensgrundsätze den Athlet*innen zu vermitteln. Dazu gehören insbesondere die ethischen Kernthemen (Macht, Ideale, Nähe, Druck), Laufbahnplanung, Dopingprävention, Persönlichkeitsentwicklung und Nachhaltigkeit.

Die Schule schafft ein Umfeld für ein suchtfreies, faires und respektvolles Verhalten.

3.3 Personelle Anforderungen

3.3.1 Anstellung Koordinationsperson

Die «Swiss Olympic Partner School» verfügt über eine Koordinationsfunktion. Diese Funktion kann von einer Person oder mehreren Personen wahrgenommen werden und wird angemessen entschädigt beziehungsweise entlastet (Richtwert: mind. 0.5 Stellenprozente pro Athlet*in).

Kann eine Bildungsinstitution diesen Richtwert nicht erfüllen, muss aufgezeigt werden, warum dies so ist und was sie diesbezüglich unternommen hat (Prinzip «comply or explain»).

Die Koordinationsperson wird regelmässig zu Ethik, Nachhaltigkeit und Inklusion geschult und nimmt an den von Swiss Olympic organisierten Meetings, Tagungen und Weiterbildungen angemessen teil.

Erläuterung

Von Seiten Schulen, Verbänden und Kantonen wird die Wichtigkeit der Koordinationsfunktion als sehr hoch, der Richtwert von 0.5% dafür als eher knapp eingeschätzt, jedoch stellt bereits dieser Wert für einige (v.a. öffentliche) Schulen ein Problem dar (Deckung der Kosten).

3.4 Zusammenarbeit mit Sport-Partnern

Als Sport-Partner gelten Institutionen, die für Sportschüler*innen das entsprechende Trainingsangebot durchführen. Mit diesen Sport-Partnern bestehen schriftliche individuelle Zusammenarbeitsvereinbarungen, die einmal pro Label-Zyklus überarbeitet und aktualisiert werden.

Von den Sport-Partnern wird erwartet, dass sie:

- In der Regel vom nationalen Verband als Trainingsstützpunkt anerkannt sind
- in regelmässigem Austausch mit der «Swiss Olympic Partner School» sind
- bei Bedarf an Standortgesprächen mit der Schule und den Athlet*innen teilnehmen

Erläuterung

Die Wichtigkeit der Zusammenarbeitsvereinbarungen wird von den Schulen und Verbänden mehrheitlich und von den Kantonen deutlich anerkannt, jedoch besteht Respekt vor zusätzlichem Aufwand (v.a. bei Schulen mit vielen Sport-Partnern), Bürokratie und ggf. Nutzlosigkeit («Papiertiger»), auch aus Erfahrung von früheren Richtlinien. Regelmässige Treffen 1x/Semester werden von Schulen und Verbänden als nicht realistisch oder notwendig angesehen.

3.5 Formale Anforderungen

3.5.1 Anzahl und Anteil geförderte Athlet*innen¹

Die Anforderungen an die Mindestanzahl geförderter Athlet*innen unterscheidet sich je nach Schulstufe beziehungsweise Schulart.

Sekundarstufe I

Im Sportförderprogramm der «Swiss Olympic Partner School» werden durchschnittlich mindestens 10 Athlet*innen pro Schuljahr unterrichtet und betreut, die eine Swiss Olympic Talent Card Lokal, Regional oder National beziehungsweise eine Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite haben.

Sekundarstufe II – Vollzeitschulangebote (Gymnasium, FMS, WMS, HMS, schulisch organisierte Grundbildung)

Im Sportförderprogramm der «Swiss Olympic Partner School» werden durchschnittlich mindestens 8 Athlet*innen pro Schuljahr unterrichtet und betreut, die eine Swiss Olympic Talent Card Regional oder National beziehungsweise einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite haben.

¹ Hinweis: Bei der Zertifizierung werden die Anzahl geförderter Athlet*innen per 01. August des laufenden Schuljahres sowie die Anzahl geförderter Athlet*innen über die Dauer einer vollständigen Ausbildung evaluiert, bei der Re-Zertifizierung wird die Anzahl geförderter Athlet*innen des gesamten vierjährigen Labelzyklus beurteilt.

VARIANTE A: Bei einer Re-Zertifizierung kann ein Toleranzbereich von 20% angewendet werden. Bei einer erstmaligen Labelvergabe gilt der Toleranzbereich nicht. Bei Schulen auf Stufe Sek 1, welche aufgrund kantonaler Vorgaben lediglich über eine einzelne jahrgangsübergreifend geführte Sportklasse mit limitierter Klassengrösse verfügen und somit die Mindestanzahl geförderter Athlet*innen mit Swiss Olympic (Talent) Card nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Einschätzung durch Swiss Olympic.

VARIANTE B: Kann eine Bildungsinstitution die Mindestanzahl oder den Mindestanteil geförderter Athlet*innen nicht erfüllen, muss aufgezeigt werden, warum dies so ist und was sie diesbezüglich unternommen hat (Prinzip «comply or explain»). Bei einer erstmaligen Labelvergabe gilt das Prinzip nicht und die Anforderungen müssen vollumfänglich erfüllt werden.

Sekundarstufe II – Kaufmännische Berufsfachschulen (beruflich organisierte Grundbildung)

Im Sportförderprogramm der «Swiss Olympic Partner School» werden durchschnittlich mindestens 6 Athlet*innen pro Schuljahr unterrichtet und betreut, die eine Swiss Olympic Talent Card Regional oder National beziehungsweise einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite haben.

Sekundarstufe II – Berufsfachschulen

Im Sportförderprogramm der «Swiss Olympic Partner School» werden durchschnittlich mindestens 4 Athlet*innen pro Schuljahr unterrichtet und betreut, die eine Swiss Olympic Talent Card Regional oder National beziehungsweise einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite haben.

An einer «Swiss Olympic Partner School» erfüllen mindestens 50% der im Sportförderprogramm geförderten Athlet*innen die Anforderungen an die Mindestanzahl geförderter Athlet*innen.

Erläuterung

Die Card-Kriterien sagen zwar nichts über die Qualität einer Schule und deren Fördermassnahmen aus, aber es sind die einzigen wirklich objektiven Werte, anhand dem die Labelschulen gemessen werden und sich von anderen Schulen abheben können.

*Aufgrund unterschiedlicher Deutung und oftmaligem Nicht-Erfüllen wird das Kriterium «mind. 60% der Athlet*innen erfüllen diese Kriterien» auf 50% reduziert. Eine komplette Streichung des Kriteriums war sehr umstritten, da dies als Verwässerung des Systems angesehen wird. Daher wird davon abgesehen.*

Für die Fussnote 1 bestehen momentan zwei Varianten, entweder A) ein Toleranzbereich oder B) die Möglichkeit für «comply or explain». Beide Varianten würden nur bei Re-Zertifizierung gelten, nicht bei Neu-Zertifizierungen. Damit sollen natürliche Schwankungen der Schülerzahlen sowie Angebote von einzelnen jahrgangsübergreifend geführten Sportklassen mit limitierter Klassengrösse berücksichtigt werden können. Der Entscheid für eine Variante soll mittels der Vernehmlassung gefällt werden.

3.5.2 Aufnahmekriterien

Die schulischen Aufnahmekriterien basieren auf den im Standortkanton geltenden Richtlinien. Die Athlet*innen an einer «Swiss Olympic Partner School» absolvieren ein sportartspezifisches Training gemäss den Strukturen und Angaben des [sportartspezifischen FTEM-Athlet*innenweges](#). Dieser Umfang umfasst durchschnittlich mindestens 10h/Woche (Montag – Sonntag).

Sofern die schulischen Anforderungen und der Mindestumfang erfüllt sind, werden die Athlet*innen gemäss folgenden Kriterien bei der Aufnahme berücksichtigt:

1. Priorität: Athlet*innen mit einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite oder Swiss Olympic Talent Card National
2. Priorität: Athlet*innen mit einer Swiss Olympic Talent Card Regional
3. Priorität: Athlet*innen mit einer Swiss Olympic Talent Card Lokal

Die olympischen und paralympischen Sportarten sowie die nicht-olympischen Sportarten der Einstufung 1-3 sind prioritär zu fördern. Die Aufnahme weiterer Athlet*innen, die keine Swiss Olympic Card vorweisen können, ist möglich.

Erläuterung

*Swiss Olympic verwendete bisher unterschiedliche Richtwerte zum Mindestumfang, dies muss vereinheitlicht werden. Aufgrund von saisonalen Schwankungen, Einsätzen an Wochenenden etc. macht eine Ausweitung der Regelung auf das Wochenende Sinn. Die Verbände schätzen besonders die Miteinbeziehung der FTEM-Poster. Jedoch wird die Reduktion von 10h auf die gesamte Woche nicht nur positiv gesehen, da Angst vor einer Abschwächung der Richtlinien und somit Türöffnung für mehr Athlet*innen mit tieferem Niveau vorhanden ist. Es fehlt jedoch das Verständnis, dass auch Erholungszeit nötig ist bei Betrachtung der Gesamtbelastung. Auch für die Kantone kann eine Anpassung Schwierigkeiten bringen, da so mehr Athlet*innen von Schulgeldzahlungen profitierten könnten.*

3.5.3 Ausschluss aus dem Sportförderprogramm

Bei Nachweis eines Dopingvergehens oder gravierendem Ethikverstoss wird der/die Athlet*in vom Sportförderprogramm oder von der «Swiss Olympic Partner School» ausgeschlossen.

3.6 Schulverbund

Das Label «Swiss Olympic Partner School» kann von einem Schulverbund – zwei oder mehr Schulen – beantragt werden, sofern die beteiligten Schulen der gleichen Trägerschaft unterstellt sind. Der Schulverbund wird als eine Schule unter einem einzelnen Namen geführt und muss die gleichen Kriterien wie eine einzelne Schule erfüllen. Für eine Zertifizierung müssen zusätzlich folgende Punkte erfüllt sein:

3.6.1 Anzahl geförderte Athlet*innen

Für jede zusätzliche Schule im Schulverbund wird die Mindestanzahl der geförderten Athlet*innen mit einer Swiss Olympic (Talent) Card um 50 % im Vergleich zu einer einzelnen Schule erhöht. Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss diese Anzahl an jeder beteiligten Schule erreicht sein.

3.6.2 Ansprech- und Koordinationsperson

Es gibt eine zentrale Ansprechperson für alle externen Partner. Jede Schule im Verbund hat zusätzlich eine eigene Koordinationsperson, die sich um die Betreuung der Athlet*innen in der jeweiligen Schule kümmert. Diese Person ist angemessen entschädigt beziehungsweise entlastet (Richtwert: 0.5 Stellenprozente pro Athlet*in).

Erläuterung

Gemäss den Rückmeldungen aus den Workshops soll das Kriterium so beibehalten und nicht geöffnet werden (z.B. für gesamtkantonale Programme). Die beteiligten Schulen müssen nicht mehr der gleichen Schulbehörde, sondern der gleichen Trägerschaft unterstellt sein. So können auch Schulen über mehrere Schulstufen zertifiziert werden, wenngleich dies nur in kleinen Kantonen und bei regionalen Angeboten vorkommt, wo solche Systeme vorhanden sind. Ein Schulverbund muss insgesamt zwar weniger Card-Holder, dafür mehr Stellenprozente für die Koordinationsfunktion haben, da es eine übergeordnete Ansprechperson gibt. Aber es ist auch mehr Koordination notwendig, was dies nötig macht.

4 Swiss Olympic Sport School

Das Label «Swiss Olympic Sport School» können Bildungsinstitutionen beantragen, die über ein Schulangebot für die Sekundarstufen I oder II verfügen und bei denen der Sport im Fokus eines ganzheitlichen lern- und

sportfördernden Umfelds steht. Als umfassende Kompetenzzentren vereinen sie Sport, Schule, Trainingsstätte und Wohnen unter einem Dach.

Für die Erlangung des Labels «Swiss Olympic Sport School» gelten die Anforderungen der «Swiss Olympic Partner Schools» (Kapitel 3) mit folgenden Zusätzen.

4.1 Grundanforderungen

Eine «Swiss Olympic Sport School» wird in der Öffentlichkeit als Institution für Nachwuchsathlet*innen wahrgenommen, durch deren Unterstützung schulischer Erfolg als auch ein Leistungssporttraining ermöglicht wird. Die «Swiss Olympic Sport School» übernimmt die Verantwortung für die sportliche Ausbildung in mindestens zwei Profilsportarten. Ein betreutes Internat ist ein obligatorischer Bestandteil des Schulkonzepts. Schulen können nur ausgezeichnet werden, wenn sie vom Kanton als Bildungsinstitution anerkannt sind.

4.2 Schulische Anforderungen

4.2.1 Schulmodell

Die schulische Ausbildung der Athlet*innen erfolgt ausschliesslich in Sportklassen.

4.3 Personelle Anforderungen

4.3.1 Trainer*innen

Die «Swiss Olympic Sport School» hat in den Profilsportarten qualifizierte Trainer*innen angestellt (in der Regel Berufstrainer*innen), welche in Zusammenarbeit mit dem nationalen Verband für die sportartspezifische Ausbildung verantwortlich sind. Die Trainer*innen werden regelmässig zu Ethik, Nachhaltigkeit und Inklusion geschult.

4.3.2 Pädagogische Betreuung Internat

Die «Swiss Olympic Sport School» verfügt über eine qualifizierte pädagogische Betreuung im Internatsbetrieb, welche den Athlet*innen auch nach Schulunterricht zur Verfügung steht. Die pädagogische Qualität des Internats wird vom Kanton regelmässig überprüft. Die Betreuungspersonen werden regelmässig zu Ethik, Nachhaltigkeit und Inklusion geschult.

4.4 Zusammenarbeit mit Sport-Partnern

In den mindestens zwei Profilsportarten ist der entsprechende nationale Verband der Sport-Partner. Die «Swiss Olympic Sport School» ist offiziell als Leistungszentrum anerkannt und im Nachwuchskonzept verankert. Es existiert eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der «Swiss Olympic Sport School» und den Sport-Partnern.

4.5 Formale Anforderungen

4.5.1 Anzahl und Anteil geförderte Athlet*innen

An einer «Swiss Olympic Sport School» erfüllen mindestens 75% der im Sportförderprogramm geförderten Athlet*innen die in Abschnitt 3.5.1 formulierten Anforderungen an die Mindestanzahl geförderter Athlet*innen.

5 Weitere Punkte

5.1 Finanzielle Beiträge an «Swiss Olympic Partner Schools»

Etwaige Unterstützungsgelder für «Swiss Olympic Partner Schools» werden anhand der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Richtlinien vergeben.

5.2 Finanzielle Beiträge an «Swiss Olympic Sport Schools»

Die im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sport und Swiss Olympic für die «Swiss Olympic Sport Schools» vorgesehenen Unterstützungsbeiträge sowie etwaige weitere Unterstützungsgelder werden anhand der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Richtlinien vergeben.

6 Prozess der (Re-) Zertifizierung

6.1 Zertifizierung

Die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Anforderungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung erfüllt sein. Für die Bewerbung wird vorgängig der Kontakt mit dem/der Fachspezialist*in Bildung und Leistungssport von Swiss Olympic aufgenommen. Es erfolgt eine Prüfung des Card-Status der aktuell an der Bildungsinstitution geförderten Athlet*innen, auf deren Basis eine Empfehlung für oder gegen die Bewerbung abgegeben wird. Anschliessend werden die Bewerbungsunterlagen zugestellt.

6.1.1 Ablauf Zertifizierung

Schritt	Thema	Beschreibung
1.	Bewerbung	Swiss Olympic schaltet jeweils in den geraden Jahren am 1. August Informationen zum Bezug der Bewerbungsunterlagen für eine Zertifizierung auf der Website www.swissolympic.ch auf. Anmeldeschluss für die Aufnahme in den Zertifizierungsprozess ist jeweils der 30. November (Stichtag) des geraden Jahres.
2.	Evaluation des Bewerbungsdossiers	Der/Die Fachspezialist*in Bildung und Leistungssport evaluiert die eingegangenen Bewerbungsdossiers.
3.	Besuch der Bildungsinstitutionen	Der/Die Fachspezialist*in Bildung und Leistungssport besucht zusammen mit der Leitung Athlete Hub die Institutionen, welche eine Bewerbung eingereicht haben.
4.	Antrag an die Geschäftsleitung	Die Abteilung Swiss Olympic Team stellt einen Antrag an die Geschäftsleitung Swiss Olympic über die zu zertifizierenden Bildungsinstitutionen.
5.	Entscheid Geschäftsleitung (GL) Swiss Olympic	Die GL Swiss Olympic entscheidet aufgrund des Antrags der Abteilung Swiss Olympic Team, welche Bildungsinstitutionen auf den 1. August eines ungeraden Jahres das Label «Swiss Olympic Sport School» bzw. «Swiss Olympic Partner School» erhalten.
6.	Rekurs	Eine Bildungsinstitution, die einen negativen Entscheid erhalten hat, kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs einlegen. Ein Rekurs wird vom Exekutivrat abschliessend behandelt.

7.	Ratifizierung durch den Exekutivrat Swiss Olympic	Der Exekutivrat Swiss Olympic ratifiziert die neu mit einem Label «Swiss Olympic Sport School» bzw. «Swiss Olympic Partner School» zertifizierten Institutionen.
----	---	--

6.2 Re-Zertifizierung

Die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Anforderungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung für die Re-Zertifizierung erfüllt sein. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden jährlich anhand von Schülerlisten die geförderten Athlet*innen auf ihren Card-Status überprüft. Der Stichtag für die jährliche Kontrolle ist jeweils der 01. August des aktuellen Schuljahres.

6.2.1 Ablauf Re-Zertifizierung

Schritt	Thema	Beschreibung
1.	Bewerbung	Im letzten Jahr des vierjährigen Zyklus schreibt Swiss Olympic alle «Swiss Olympic Partner/Sport Schools» für die Re-Zertifizierung an. Die «Swiss Olympic Partner/Sport Schools» erhalten spezifische Unterlagen zugestellt, die sie im geforderten Umfang bearbeiten und einreichen.
2.	Evaluation der Bewerbung	Der/Die Fachspezialist*in Bildung und Leistungssport evaluiert die eingegangenen Dossiers.
3.	Besuch der Bildungsinstitutionen	Bei Bedarf findet ein Schulbesuch statt.
4.	Antrag an die Geschäftsleitung	Die Abteilung Swiss Olympic Team stellt einen Antrag an die Geschäftsleitung Swiss Olympic über die zu re-zertifizierenden «Swiss Olympic Partner/Sport Schools».
5.	Entscheid Geschäftsleitung (GL) Swiss Olympic	Die GL Swiss Olympic entscheidet aufgrund des Antrags der Abteilung Swiss Olympic Team, welche Bildungsinstitutionen auf den 1. August eines ungeraden Jahres das Label «Swiss Olympic Sport School» bzw. «Swiss Olympic Partner School» für weitere vier Jahre erhalten.
6.	Rekurs	Eine Bildungsinstitution, die einen negativen Entscheid erhalten hat, kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs einlegen. Ein Rekurs wird vom Exekutivrat abschliessend behandelt.
7.	Ratifizierung durch den Exekutivrat Swiss Olympic	Der Exekutivrat ratifiziert die mit dem Label «Swiss Olympic Sport School» bzw. «Swiss Olympic Partner School» re-zertifizierten Institutionen.

6.3 Gültigkeit

Swiss Olympic vergibt das Label «Swiss Olympic Partner School» beziehungsweise «Swiss Olympic Sport School» für die befristete Dauer von vier Jahren. Schulen, welche in der Mitte des Vierjahreszyklus zertifiziert werden, erhalten das Label für zwei Jahre.

Die Einhaltung der Label-Anforderungen wird mindestens am Ende des Vierjahreszyklus überprüft, bei einschneidenden Organisationsänderungen in der Institution sofort. Bei Nicht-Einhalten der Richtlinien kann das Label entzogen werden.

6.4 Nutzungsbestimmungen

Die «Swiss Olympic Partner/Sport School» hält sich an die in einem separaten Dokument von Swiss Olympic aufgeführten Vorschriften zur Nutzung des Labels und an die separat unterzeichnete Vereinbarung zwischen Swiss Olympic und der «Swiss Olympic Sport School» beziehungsweise «Swiss Olympic Partner School».

Die Label-Vergabe hat anerkennenden Charakter und löst grundsätzlich keine finanziellen Unterstützungsmittel aus.

Labelschulen können von den bestehenden Angeboten für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic profitieren und werden ermutigt, diese zu nutzen (Workshops, Austausch-Treffen, Informationsmaterial, ...).

7 Qualitätssicherung

7.1 Qualitätskontrolle

Die «Swiss Olympic Partner/Sport School» ...

- reicht jährlich die für die Kontrolle des Card-Status der geförderten Athlet*innen notwendigen Unterlagen ein. Der Stichtag für die jährliche Kontrolle ist jeweils der 01. August des aktuellen Schuljahres.
- gewährleistet die Einhaltung der von Swiss Olympic definierten Richtlinien.
- hält sich an die von Swiss Olympic kommunizierten Termine und zeichnet sich durch ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit mit Swiss Olympic aus.
- ist dem Ethik-Status von Swiss Olympic unterstellt und handelt entsprechend danach.

Swiss Olympic...

- steht in regelmässigem Kontakt mit den «Swiss Olympic Partner/Sport Schools»
- organisiert Gefässe für den Austausch und Weiterbildungen für die «Swiss Olympic Partner/Sport Schools»
- kontrolliert durch Dossierprüfungen, Besuche und Kontaktaufnahmen die Einhaltung der Richtlinien.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01.08.2026 in Kraft.

Swiss Olympic Association

gez. Rutz Metzler-Arnold
Präsidentin

gez. Roger Schnegg
Direktor